

Ergeht per E-Mail

Graz, am 8. Juli 2014
EW - 64 - TR/SI

RUNDSCHREIBEN 30 - A

Sehr geehrtes Mitglied!

Wechselverordnung 2014

Die neue Wechselverordnung 2014 ist im Bundesgesetzblatt unter der Nummer BGBl. II 167/2014 vom 1. Juli 2014, veröffentlicht worden und bringt folgende Neuerungen:

1. Die neue WechselVO gilt für den Strom- und Gasbereich.
2. Der **Lieferantenwechsel** umfasst nun den optionalen vorgelagerten Datenabgleich sowie den Wechsel im eigentlichen Sinn. Für den Wechsel im eigentlichen Sinn stehen 12 – 10 Arbeitstage zur Verfügung (siehe Tabelle auf Seite 7 der Erläuterungen). Die Behörde begründet dies damit, dass der Wechselprozess gem. § 76 EIWOG höchstens 3 Wochen, gerechnet ab Kenntnismahme des Lieferantenwechsels durch den NB, in Anspruch nehmen darf.
3. Die **Bevollmächtigung** ist dem Netzbetreiber und dem Lieferanten ALT nur **glaubhaft** zu machen. Vollmachten werden daher im Wechselprozess nicht mehr mitgeschickt. Eine zweckwidrige Verwendung bzw. Abfrage von Daten durch einen (vollmachtslos) handelnden Lieferanten ist einerseits mit schadenersatzrechtlichen Konsequenzen bedroht, andererseits besteht eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 1 Z 5 EIWOG 2010!
4. Der **Online-Wechsel** wurde aufgenommen, er ist aber bereits mit Inkrafttreten des § 76 EIWOG 2010 **seit 6.8.2013 anzuwenden und von den Lieferanten anzubieten**. Im VO-Text bzw. im Anhang finden sich dazu zwar nur rudimentäre Regelungen aber in den Erläuterungen wird klargestellt, dass Lieferanten den Kunden mehrere konsumentenfreundliche Systeme zur Authentifizierung und Identifizierung anbieten müssen.

Letztlich obliegt es dem Lieferanten, für welche Option er sich entscheidet, sofern Formfreiheit und Benutzerfreundlichkeit gewährleistet sind. Aus folgenden Möglichkeiten sollten mehrere (zwei bis drei) Varianten angeboten werden:

- a. Verwendung der Bürgerkarte
- b. Bekanntgabe der Nummer des Personalausweises, des Führerscheins oder des Reisepasses mit der Möglichkeit die übermittelten Nummern zu überprüfen indem gleichzeitig eine Kopie des Ausweises übermittelt werden muss.
- c. Identifizierung anhand allgemein bekannter Angaben (Name, Geburtsdatum, Adresse, etc.) verknüpft mit einer E-Mail-Adresse („E-Mail-Identifizierung“) an die ein Bestätigungslink versendet wird. Erst nach Bestätigung des Links im E-Mail wird die Registrierung abgeschlossen.

- d. „E-Mail-Identifizierung“ mit Zählpunktidentifikationsnummer (ZPID) des Kunden
- e. Identifikation durch Zahlungsanweisung

Gleichzeitig mit der Bevollmächtigung hat der Lieferant NEU die Methode zur Sicherstellung der Identifikation und Authentizität in standardisierter Form dem NB und dem Lieferanten ALT über die Wechselplattform bzw. im Wechselprozess mitzuteilen.

- 5. Der **Endverbraucher muss über den aktuellen Stand des Verfahrens**, insbesondere bei einer nicht erfolgten Erledigung (zB Stornierung), unverzüglich zB telefonisch, per E-Mail, im Internet über das Kundenportal oder mit Schreiben, **informiert werden**.
- 6. **Einfügung neuer Prozesse:** siehe Punkte 3.2.3. (Anmeldung – Einleitung durch den Netzbetreiber) und 3.3.3 des Anhanges (Inbetriebnahme der Anlage durch den NB, Belieferungswunsch durch den Endverbraucher)
- 7. **Inkrafttreten der WechselVO 2014:**
Die neue Wechselverordnung tritt zum Teil am 3. November 2014 und am 1. Juni 2015 in Kraft.

Mit 3. November 2014 treten in Kraft:

Die Verordnung selbst und folgende Punkte des Anhanges:

- „1. *Gemeinsame Bestimmungen*
- 3. *Anmeldung*“ zum Teil

Bei diesen Punkten handelt es sich um Anpassungen im Ablauf ohne dass dazu eine Änderung der Software notwendig ist.

Folgende Punkte des Anhanges treten mit 1. Juni 2015 in Kraft:

- „2. *Lieferantenwechsel*
- 4. *Abmeldung*
- 5. *Widerspruch gem. § 80 Abs 2 EIWOG 2010*
- 6. *Anforderungen an die Wechselplattform und die daran angebotenen Systeme*“
sowie „Teile der Punkte 3.2.3 und 3.3.2.“

Aufgrund des größeren Anpassungsbedarfs der Software wurde der Branche ein längerer Umsetzungszeitraum gewährt.

Wir empfehlen Ihnen die neue WechselVO samt Anhang und Erläuterungen für ein besseres Verständnis genau durchzusehen und die geänderten Abläufe bis 3.11.2014 anzupassen.

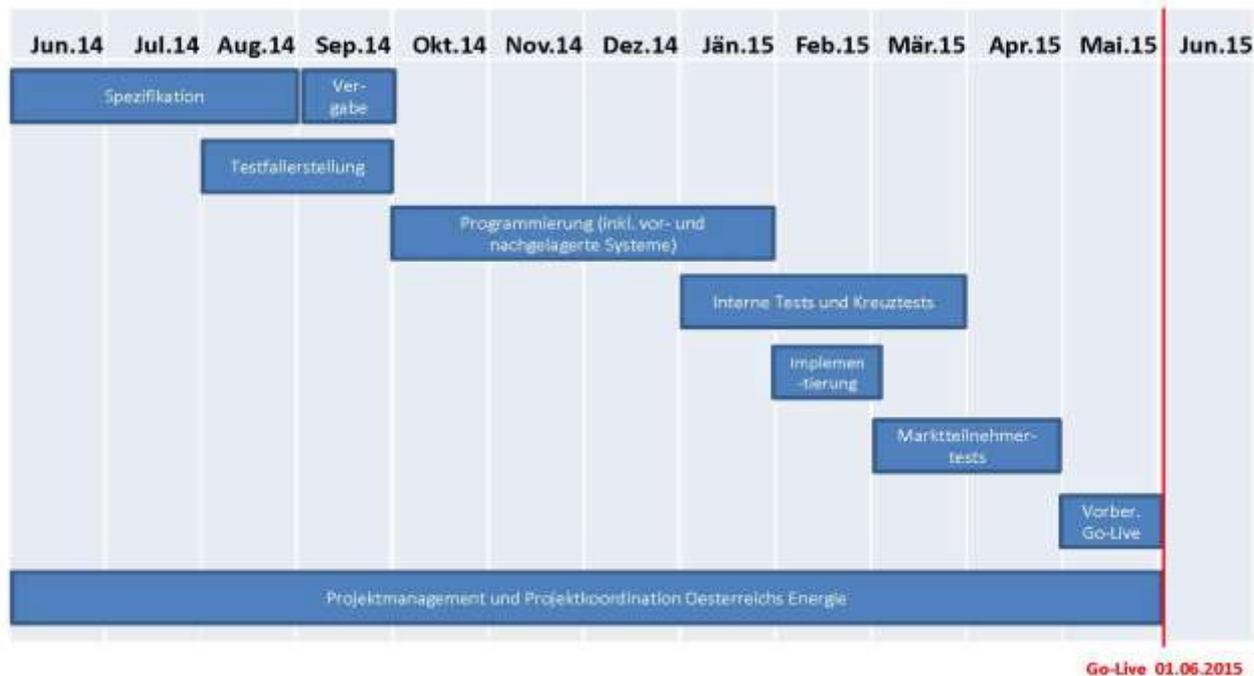
Wir weisen darauf hin, dass über Oesterreichs Energie eine Arbeitsgruppe die Spezifikationen für die Softwareanbieter (im Wesentlichen für die Punkte 2., 4., 5., 6. und Teile des Punkte 3. des Anhanges) ausarbeitet. Erst wenn diese Unterlage vorliegt, sollten auf dieser Basis die Programmierer mit ihrer Arbeit beginnen!

Es ist geplant, dass die entsprechenden Softwareanbieter zu einem Workshop über diese Spezifikationen am 4. und 5. August 2014 von Oesterreichs Energie eingeladen werden. Die **Endfassung der geänderten Spezifikationen** sollten **bis Ende August 2014** vorliegen. Wir empfehlen Ihnen daher, ihren Softwareanbieter zu animieren an diesem Workshop im August teilzunehmen.

Für jene Unternehmen, die den **Self-Storage der APCS** in Anspruch nehmen halten wir fest, dass die Programmänderungen durch die APCS bzw. in deren Auftrag durchgeführt werden.

Nachfolgend dürfen wir Ihnen eine **zeitliche Aufstellung** über die Umsetzung der WechselVO 2014 hinsichtlich der notwendigen Softwareanpassungen zukommen lassen:

Branchenvorschlag zur Umsetzung WechselVO 2014



Im Zeitplan werden je nach Prozessschritt die jeweiligen relevanten Stakeholder einbezogen (Österreichs Energie, FVGW, Verrechnungsstellen, IT-Anbieter). Die Gesamtkoordination erfolgt über Österreichs Energie.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE

Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer

Anlagen:
WechselVO 2014
Anhang zur WechselVO 2014
Erläuterungen zur WechselVO 2014